

# Neuerungen beim Kindergeld

## Verbesserungen und Erleichterungen.

**Das Kindergeld soll den Anteil der Väter in Karenz erhöhen und einkommensschwache Eltern und Alleinerziehende stärken. Durch eine Gesetzesänderung soll es Verbesserungen und Erleichterungen geben.**

Eltern haben derzeit die Wahl zwischen 5 Varianten. Die monatliche Höhe des Kinderbetreuungsgeldes ist abhängig von der Bezugsdauer:

- Variante 30 plus 6 Monate (für den Partner): € 436/Monat, maximal bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes (bzw. bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats, wenn die Inanspruchnahme durch beide Elternteile erfolgt)
- Variante 20 plus 4 Monate (für den Partner): € 624/Monat, maximal bis zur Vollendung des 20. Lebensmonats des Kindes (bzw. bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats, wenn die Inanspruchnahme durch beide Elternteile erfolgt)

- Variante 15 plus 3 Monate (für den Partner): € 800/Monat, maximal bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes (bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats, wenn die Inanspruchnahme durch beide Elternteile erfolgt)
- Variante 12 plus: Zusätzlich gibt es zwei verschiedene Varianten mit einer Bezugsdauer von zwölf plus zwei Monaten (bei Inanspruchnahme beider Partner). Dafür gibt es entweder pauschal 1.000 Euro/Monat oder aber - in der einkommensabhängigen Version - 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens, und zwar mindestens 1.000 und höchstens 2.000 Euro.

### Neuerung bei der Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird auf € 6.400 pro Kalenderjahr erhöht. Zu beachten ist, dass wie bisher die Zuverdienstgrenze le-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

diglich auf die 4 steuerlichen Haupteinkunftsarten (somit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und nicht selbständiger Arbeit) abstellt. Alle anderen Einkunftsarten (insbesondere Vermietungseinkünfte) sind für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich erheblich.

### Änderung der gewählten Bezugsvariante

Derzeit kann die gewählte Kinderbetreuungsgeld-Bezugsvariante

nicht mehr geändert werden. Insofern sind auch allfällig entstandene Fehler beim Antrag (etwa irrtümliches Ankreuzen des falschen Kästchens im Formular) nicht wieder gut zu machen.

Zukünftig wird es jedoch möglich sein, innerhalb von 14 Kalendertagen ab erstmaliger Antragstellung einen Wechsel der Bezugsvariante vorzunehmen.

### Einschränkung des Anspruchszeitraumes bei der Zuverdienstberechnung

Nach der Gesetzessystematik werden nur jene Einkünfte bei der Ermittlung des zulässigen Zuverdienstes einberechnet, die während eines sogenannten Anspruchszeitraumes des Kinderbetreuungsgeldes anfallen. Nach bisheriger Rechtslage stellt ein Kalendermonat dann einen Anspruchszeitraum dar, wenn an mehr als 23 Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen

wurde. Dadurch besteht insbesondere für gut verdienende Eltern die Gefahr, die Zuverdienstgrenze zu überschreiten und das Kinderbetreuungsgeld in der Folge zu verlieren. Durch die Neuregelung stellt ein Kalendermonat nur noch dann einen Anspruchszeitraum dar, wenn an allen Kalendertagen des Monats Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Die neue Regelung über die Einschränkung des Anspruchszeitraumes bei der Zuverdienstberechnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Alle übrigen Neubestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Bleibt nur zu hoffen, dass diese Neuerungen wieder einen Babyboom in Österreich auslösen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*